

## aquama® Gewährleistungsbestimmungen

### 1. Allgemeine Gewährleistung

aquama® haftet im Rahmen der vorliegenden Gewährleistung ausschliesslich für die Reparatur und/oder den Ersatz mangelhafter Produkte. Die Gewährleistung deckt keinerlei Verluste und/oder Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch das Benutzen der Maschinen verursacht wurden.

aquama® behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen und/oder die Wartung von Maschinen oder Maschinenteilen sowie deren Zubehör zu verweigern, welche sich an Orten befinden, die für das aquama®-Servicepersonal unzugänglich und/oder nur unter Eingehen von unzumutbaren Gefahren zugänglich sind.

Bei Maschinenteilen, die nicht mehr ab Lager verfügbar sind, verpflichtet sich aquama® diese durch ähnliche Funktionsteile zu ersetzen.

Unter Voraussetzung sachgerechter Maschinenbenutzung gemäss den spezifischen von aquama® erlassenen Richtlinien, deckt die vorliegende Gewährleistung folgende Sachverhalte:

- 1) Reparatur oder Ersatz (je nach Ermessen von aquama®) der Maschinen innerhalb der Gewährleistungsfrist für den Fall, dass diese wegen fehlerhaften Materialien oder mangelhafter Verarbeitung als funktionsuntüchtig befunden werden;
- 2) insbesondere folgende interne Maschinenteile:
  - aquama®-Reaktor,
  - Enthärter,
  - Salzpumpe,
  - Produkttank,
  - Soletank,
  - interne Rohrleitungen,
  - Pumpen,
  - IT- und Elektroteile,
  - Zapfpistole,
  - Füllstandsensoren.

### 2. Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistung wird in folgenden Fällen nicht gegeben:

- 1) wenn die Seriennummer der Maschine entfernt, ver- oder geändert wurde;
- 2) wenn die Maschine ohne Aufsicht eines befugten aquama®-Vertreters oder bevollmächtigten aquama®-Technikers bewegt oder befördert wurde;

- 3) weder wenn die Maschine nicht unter der Aufsicht eines befugten aquama®-Vertreters oder bevollmächtigten aquama®-Technikers installiert, noch wenn sie nicht gemäss den Anweisungen des Herstellers und/oder eines befugten Vertreters gewartet und/oder verwendet wurde;
- 4) wenn das technische Pflichtenheft und/oder die Bedienungsanleitung nicht ordnungsgemäss eingehalten wurde;
- 5) wenn die Maschine gekippt, in eine geneigte Lage gebracht oder nicht auf einer ebenen Fläche installiert wurde;
- 6) wenn die Maschine von unbefugten Drittpersonen, d.h. weder rechtmässigen aquama®-Vertretern, noch bevollmächtigten aquama®-Technikern, oder ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung seitens aquama® repariert, verändert, aus- oder umgebaut wurde. Ausschliesslich das befugte aquama®-Servicepersonal und/oder die bevollmächtigten aquama®-Techniker sind für Reparatur-/Wartungsarbeiten oder die damit verbundenen Dienstleistungen während der Gewährleistungszeit qualifiziert;
- 7) wenn die Maschine von unbefugten Drittpersonen, die weder rechtmässige aquama®-Vertreter noch bevollmächtigte aquama®-Techniker sind, geöffnet wurde;
- 8) wenn die Maschine an einem ungeschützten, unzureichend belüfteten Ort gelagert wurde oder unmittelbarem Sonnenlicht, Regen, übermässigen Wassermengen, hohem Druckwasser oder Temperaturen von über 40°C ausgesetzt war;
- 9) bei Maschinenstörung oder -ausfall wegen ungewöhnlicher Stromspannung oder Stromversorgung über einen Generator oder Blitzeinschlag;
- 10) bei Maschinenstörung oder -ausfall wegen externer Installationsarbeiten, die den Wasserdruck in den Maschinenräumen ohne vorzeitiges Abschalten der Wasserversorgung noch der Maschine selbst erheblich beeinträchtigen, oder aufgrund von anderweitigen Störfaktoren, welche den Wasserdruck oder die Wasserzufuhr zu der Maschine in Mitleidenschaft ziehen;
- 11) bei Maschinenstörung oder -ausfall wegen Feuerausbruch, Stromunterbruch und/oder anderen Naturkatastrophen oder Nichtbeachten des empfohlenen Maschinenbetriebs und der sachgerechten Installation/Wartung;
- 12) bei Maschinenstörung oder -ausfall wegen Ungeziefer wie Eidechsen, Ratten, Kakerlaken, Ameisen usw.;
- 13) bei Maschinenstörung oder -ausfall aufgrund von chemischen Auswirkungen, übermässiger Hitze, übermässigem Staub oder korrosiver Umgebung;
- 14) bei Maschinenstörung oder -ausfall infolge von Betrieb ohne den Einsatz von Original aquama®-Ersatzteilen oder solchen, welche vom Hersteller empfohlen werden;

- 15) beim Einsatz von weder seitens aquama® noch den rechtmässigen Vertretern vorgeschriebenen oder gelieferten Salzsorfen;
- 16) beim Befüllen der Maschine über den Salzeinlass mit andersartigen Produkten oder Lösungen als die seitens aquama® oder den rechtmässigen Vertretern gelieferten Salzsorfen;
- 17) bei Maschinenstörung oder -ausfall aufgrund von versehentlichem Betrieb, Bedienungsfehlern oder unsachgemässer Behandlung, Fahrlässigkeit, Missbrauch oder Transportschäden;
- 18) bei Maschinenstörung oder -ausfall infolge von böswilligen, vandalischen oder vorsätzlichen Handlungen, ganz unabhängig von der Schuldfrage;
- 19) beim Maschinenbetrieb unter Einsatz von im Ausland oder bei nicht zugelassenen Lieferanten erworbenen Maschinen- oder Ersatzteilen.

Folgende Maschinenteile sind von den vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen ausgeschlossen:

- Aussengehäuse der Maschine,
- aquama®-LED Signalleuchten,
- Maschinenteile mit Kratzern und/oder anderen üblichen Abnutzungserscheinungen,
- Maschinenräder,
- externe Verrohrungen oder Verschlauchungen,
- Filter,
- Netzkabel.

### **3. Gewährleistungsbestimmungen**

Im Vorfeld von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einer Maschine unter Gewährleistung ist der schriftliche Kauf-/Liefernachweis zu erbringen. In Ermangelung dessen werden sämtliche ausgeführten Arbeiten in Rechnung gestellt. Kaufbelege und/oder Lieferscheine sind deshalb während der gesamten Gewährleistungszeit für den Bedarfsfall aufzubewahren.

Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sind nur durch befugte aquama®-Vertreter, bevollmächtigte aquama®-Techniker oder rechtmässiges Servicepersonal zulässig. Die Reparatur oder der Ersatz einer Maschine und/oder von Ersatzteilen auf Gewährleistung verlängert die nachstehend angegebene standardmässige Gewährleistungsdauer nicht.

### **4. Gewährleistungsdauer**

Die Gewährleistungszeit tritt ab dem Kauf- oder Lieferdatum der Maschine in Kraft, d.h. ab dem zuerst eingetretenen Datum.

Die Geltungsdauer der Gewährleistungszeit ist auf zwei (2) Jahre beschränkt.